

**Teilrevision Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule: Vorlage an den Kantonsrat – Anträge der Kommission (Synopsis)**

<b>Vorlage an den Kantonrat</b> (RRB Nr. 857 vom 19. November 2024)	<b>Anträge der Kommission</b> (Ohne Bemerkung Zustimmung zur Vorlage; <i>Minderheitsanträge</i> )	<b>Stellungnahme des Regierungsrates</b> (RRB Nr. 121 vom 11. Februar 2025)
<p><b>Personal- und Besoldungsgesetz für die Lehrpersonen an der Volksschule (PGL) <sup>1</sup></b></p> <p>(Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i></p> <p>nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>		
<p><b>§ 11 Abs. 1 und 2</b></p> <p><sup>1</sup> Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann seitens der Lehrperson und seitens der Anstellungsbehörde unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 31. Januar und den 31. Juli jeden Jahres schriftlich gekündigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Arbeitsvertrag kann das Recht zur Auflösung des befristeten Arbeitsverhältnisses mit einer der Vertragsdauer angepassten Kündigungsfrist vorgesehen werden. Das befristete Arbeitsverhältnis endet in diesen Fällen ohne Kündigung spätestens durch Ablauf der Vertragsdauer.</p>		
<p><i>(Aktuelle Fassung kein Bestandteil der Vorlage)</i></p> <p><b>§ 16 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> <i>Die Lehrpersonen können sich nach Vollendung des 59. Altersjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Semesters vorzeitig pensionieren lassen.)</i></p>	<p><i>Minderheitsantrag</i></p> <p><b>§ 16 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Lehrpersonen können sich nach Vollendung des 62. Altersjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Semesters vorzeitig pensionieren lassen.</p>	<p>Ablehnung</p>

<p><b>§ 17 Abs. 1 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde kann Lehrpersonen, welche vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, eine monatliche AHV-Ersatzrente gewähren, wenn sie nach Massgabe des Gesetzes über die Pensionskasse des Kantons Schwyz vom 21. Mai 2014<sup>2</sup> ganze Altersleistungen erhalten.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe der AHV-Ersatzrente entspricht grundsätzlich der maximalen AHV-Altersrente, multipliziert mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad beim Schulträger während der letzten zehn Jahre vor der Pensionierung.</p>																																												
<p><b>§ 35 Abs. 1 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Jahreslohn der vollbeschäftigten Lehrpersonen beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="159 686 1016 1133"> <thead> <tr> <th></th> <th>Minimum</th> <th>Maximum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Primarstufe (Kindergarten und Primarschule):</td> <td>87 109</td> <td>121 953</td> </tr> <tr> <td>Sonderpädagogik, Sonderschulung:</td> <td>94 847</td> <td>132 786</td> </tr> <tr> <td>Therapie:</td> <td>94 847</td> <td>132 786</td> </tr> <tr> <td>Sekundarstufe I: Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein.</td> <td>98 714</td> <td>138 200</td> </tr> <tr> <td>Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtpositionen.</td> <td>100 648</td> <td>140 907</td> </tr> <tr> <td></td> <td>102 583</td> <td>143 616</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>3</sup> Die Lohnansätze gemäss Absatz 1 entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 166.5 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).</p>		Minimum	Maximum	Primarstufe (Kindergarten und Primarschule):	87 109	121 953	Sonderpädagogik, Sonderschulung:	94 847	132 786	Therapie:	94 847	132 786	Sekundarstufe I: Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein.	98 714	138 200	Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtpositionen.	100 648	140 907		102 583	143 616	<p><i>Minderheitsantrag: bisheriger § 35 beibehalten (auf Niveau Löhne 2024)</i></p> <p><i>Für das bessere Verständnis wird nachfolgend der bisherige § 35 Abs. 1 und 3 aufgeführt:</i></p> <p><b>§ 35 Abs. 1 und 3</b></p> <p><sup>1</sup> Der Jahreslohn der vollbeschäftigten Lehrpersonen beträgt:</p> <table border="1" data-bbox="1016 686 1865 1133"> <thead> <tr> <th></th> <th>Minimum</th> <th>Maximum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Primarstufe (Kindergarten und Primarschule):</td> <td>78 521</td> <td>120 922</td> </tr> <tr> <td>Sonderpädagogik, Sonderschulung:</td> <td>85 496</td> <td>131 663</td> </tr> <tr> <td>Therapie:</td> <td>85 946</td> <td>131 663</td> </tr> <tr> <td>Sekundarstufe I: Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein.</td> <td>88 982</td> <td>137 032</td> </tr> <tr> <td>Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtpositionen.</td> <td>90 725</td> <td>139 717</td> </tr> <tr> <td></td> <td>92 469</td> <td>142 402</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>3</sup> Die Lohnansätze gemäss Absatz 1 entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 166.5 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).</p>		Minimum	Maximum	Primarstufe (Kindergarten und Primarschule):	78 521	120 922	Sonderpädagogik, Sonderschulung:	85 496	131 663	Therapie:	85 946	131 663	Sekundarstufe I: Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein.	88 982	137 032	Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtpositionen.	90 725	139 717		92 469	142 402	<p>Ablehnung</p>
	Minimum	Maximum																																										
Primarstufe (Kindergarten und Primarschule):	87 109	121 953																																										
Sonderpädagogik, Sonderschulung:	94 847	132 786																																										
Therapie:	94 847	132 786																																										
Sekundarstufe I: Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein.	98 714	138 200																																										
Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtpositionen.	100 648	140 907																																										
	102 583	143 616																																										
	Minimum	Maximum																																										
Primarstufe (Kindergarten und Primarschule):	78 521	120 922																																										
Sonderpädagogik, Sonderschulung:	85 496	131 663																																										
Therapie:	85 946	131 663																																										
Sekundarstufe I: Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein.	88 982	137 032																																										
Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtpositionen.	90 725	139 717																																										
	92 469	142 402																																										

<p><b>§ 36 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Lohnanstieg vom Minimum zum Maximum erfolgt insgesamt in 18 Lohnstufen. Diese betragen jährlich bis und mit 15. Dienstjahr je 2 Prozent, anschliessend periodisch im 18., 21., 24. und 27. Dienstjahr je 3 Prozent.</p>	<p><i>Minderheitsantrag: Bisheriger § 36 Abs. 1 beibehalten</i></p> <p><i>Für das bessere Verständnis wird nachfolgend der bisherige § 36 Abs. 1 aufgeführt:</i></p> <p><b>§ 36 Abs. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Der Lohnanstieg vom Minimum zum Maximum erfolgt insgesamt in 18 Lohnstufen von je 3 Prozent, und zwar jährlich bis und mit 15. Dienstjahr und anschliessend periodisch im 18., 21., 24. und 27. Dienstjahr.</p>	<p>Ablehnung</p>
<p><b>§ 46</b></p> <p>Die Schulträger kommen für den Besoldungsaufwand ihrer Lehrpersonen und Stellvertretungen, für die Versicherungsbeiträge der Arbeitgeber sowie für die AHV-Ersatzrente bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand auf.</p>		
<p><b>II.</b></p> <p><sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p><sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>		

<sup>1</sup> SRSZ 612.110.

<sup>2</sup> SRSZ 145.210.